

9 5 April 1998

~~LR-558/97y~~

14 C2564/P6w

13

Declaration of Independence

14-00000

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Richter Dr. Kreimel (Vorsitzender), Dr. Thoma und KR Holzer in der Rechtssache der klagenden Partei Erich Wallisch, 1210 Wien, Justgasse 20/112/1, vertreten durch Dr. Gerhard Semotan LL.M., Rechtsanwalt in 1010 Wien, wider die beklagte Partei Volksfürsorge Jupiter Allgemeine Versicherungs AG, 1010 Wien, Stubenbastei 2, vertreten durch Wilhelm Mährenhorst, Rechtsanwalt in 1090 Wien, wegen Feststellung (Streitwert: S 16.000,--; Berufungsinteresse: S 16.000,--), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien vom 25. Juni 1997, GZ 14 C 2524/96w-9, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird n i c h t
Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist
schuldig, der klagenden Partei die mit S 3.043,20 (darin S 507,20 USt) bestimmten Kosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt den Betrag von S 52.000,-- nicht.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig.

Entscheidungsgründe:

Mit dem angefochtenen Urteil stellte das Erstgericht fest, daß der zwischen den Parteien abgeschlossene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsvertrag zur Polizznummer C 5-V 887.572-6 infolge Kündigung des Klägers nicht mehr besteht. Die vom Erstgericht auf den Seiten drei und vier der Urteilsausfertigung getroffenen Feststellungen, auf die zur Vermeidung von Weitläufigkeiten verwiesen wird, hat das Erstgericht wie folgt beurteilt:

Die Kündigung der Haftpflichtversicherung sei eine Erklärung, die nach Art 22 AEKHB 1995 der Schriftform bedürfe. Da die Kündigung nicht nur per Telefax, sondern auch eingeschrieben geschickt worden sei, wäre dem Schriftlichkeitsgebot jedenfalls Genüge getan. Die Vereinbarung der Schriftlichkeit habe der Feststellung des Rechtsgeschäftes gedient, nicht aber der Erforschung der Ernstlichkeit des Parteiwillens oder des Schutzes des Klägers vor Übereilung, weshalb nach der Judikatur des OGH das Schriftlichkeitserfordernis für das Grundgeschäft nicht auf die Vollmacht zu erstrecken sei. § 914 ABGB gelte auch für einseitige Erklärungen, weshalb die vorrangige teleologische Auslegung der Kündigung des Klägers sich nur auf die Haftpflichtversicherung beziehe. Da eine Kündigung nach § 14 a KHVG jedenfalls mit Ablauf eines Monats wirksam werde, sei die am 30.10.1996 ausgesprochene Kündigung ungeachtet des Verweises im Kündigungsschreiben auf den 1.11.1996 zu dem im Gesetz vorgesehenen Termin als wirksam zu betrachten.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der beklagten Partei aus dem Berufungsgrund der unrichtigen

rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahingehend abzuändern, daß das Klagebegehren zur Gänze abgewiesen werde; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Kläger beantragt, der Berufung keine Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Der Berufungswerber macht zunächst geltend, daß die Kündigung per Telefax nicht das Formerfordernis der Schriftlichkeit erfülle. Wie das Erstgericht zutreffend ausführte, ist die Kündigungserklärung eine Erklärung im Sinne des Art 22 AEKHB 1995, die auf Grund Vereinbarung Inhalt des zwischen den Parteien abgeschlossenen Versicherungsvertrages wurde. Dem Berufungswerber ist dahingehend zuzustimmen, daß der Zweck der vereinbarten Schriftlichkeit entscheidend dafür ist, ob die Übermittlung durch Telefax dieses Formerfordernis erfüllt. Der Zweck der Formvereinbarung ist im Wege der Vertragsauslegung nach § 914 f ABGB zu ermitteln (EvBl 1996/25). Die Vereinbarung, daß eine Erklärung des Versicherungsnehmers nur dann verbindlich ist, wenn sie schriftlich erfolgt, hat insbesondere Beweissicherungsfunktion, die im Interesse des Versicherers erfolgt, der dieses Formerfordernis durch die Aufnahme in seine Geschäftsbedingungen, unter deren Zugrundelegung er kontrahiert, auch in den Vertrag eingebracht hat. Die Bedeutung der Schriftlichkeit als Warnfunktion für den Versicherungsnehmer tritt dabei in den Hintergrund. Die vom Berufungswerber angeführte Entscheidung 1 Ob 525/93 (= EvBl 1994/86 = eolex 1994,159 = JBl 1994/119 = WoBl 1994,70) betraf die mittels Telefax erfolgte Anzeige des Aufwandersatz begehrenden Hauptmieters nach § 10

Abs 4 Z 1 MRG. In dieser Entscheidung sprach der OGH aus, daß Schriftlichkeit im allgemeinen "Unterschriftlichkeit" bedeute und ein Telefax das Formgebot der (Unter)Schriftlichkeit nicht erfülle. In der Entscheidung 1 Ob 515/95 (= ÖBA 1996/524, 73 [Rummel] = JBl 1995, 656), die ebenso wie die Entscheidung 5 Ob 535/85 (= SZ 58/85) die Frage der Formgültigkeit einer Bürgschaftserklärung betraf, sprach der OGH aus, daß eine durch Telefax übermittelte Bürgschaftserklärung, der es an der eigenhändigen Originalunterschrift des Erklärenden fehlt, nicht der in § 1346 Abs 2 ABGB angeordneten Schriftform entspricht. In einer weiteren Entscheidung (6 Ob 512, 513 /96 = ecolex 1996, 667 = JBl 1996, 659 = ZVR 1997/96, 251), die Art 30 Abs 3 CMR betraf, gelangte der OGH zum Ergebnis, daß aus § 886 ABGB zwar abzuleiten ist, daß die in anderen Gesetzen angeordnete Schriftlichkeit im Sinne einer "Unterschriftlichkeit" zu verstehen ist, dieser Grundsatz aber mangels weiterer Bestimmungen in der CMR darüber, was unter Schriftlichkeit zu verstehen ist, nicht ohne weiteres auf das Frachtrecht angewendet werden könne. Unter dem "schriftlichen Vorbehalt" nach Art 30 Abs 3 CMR sei jede schriftliche Mitteilung, somit auch ein Telefax zu verstehen, wobei im Frachtrecht mangels gesetzlicher Anordnung in der CMR das Erfordernis der "Unterschriftlichkeit" nicht gegeben sei. Auch teleologische Überlegungen, die der OGH im Anschluß an die Wortinterpretation anstellte, unterstützten dieses Ergebnis. In der die Inanspruchnahme eines Garanten betreffenden Entscheidung, 1 Ob 620/95 (= EvBl 1996/25), sah der OGH unter Berücksichtigung des Grundsatzes der formalen Garantiestrenge den Zweck der vertraglich vereinbarten Form darin, dem Garanten die verlässliche Überprüfung, ob seine Inanspruchnahme tatsächlich durch den Begünstigten erfolgte, zu ermöglichen. So wie im zuletzt

genannten Fall ist auch hier der Zweck einer vertraglichen Formvorschrift zu überprüfen. Gemäß § 886 ABGB, der auch auf einseitige Erklärungen anzuwenden ist (JBl 1994, 119), kommt ein Vertrag für den der Parteiwille Schriftlichkeit bestimmt, durch die Unterschrift der Parteien zustande. Auch nach dem vom Berufungswerber zitierten Wilhelm, Telefax: Zugang, Übermittlungsfehler und Formfragen, ecolex 1990, 208, 209, hängt die Frage, ob ein unterschriebenes Telefax das Formgebot der Schriftlichkeit erfüllt, vom Formzweck ab. Den wichtigsten Zweck sieht er, wie auch der Berufungswerber, darin, möglichst jeden Zweifel daran auszuschließen, daß die Erklärung wirklich von dem stammt, von dem zu stammen sie vorgibt. Bei der Kündigung durch den Versicherungsnehmer muß diese Sorge als unberechtigt beurteilt werden, da die Fälschung einer Erklärung durch einen Dritten, der sich in das Vertragsverhältnis einmengt, unwahrscheinlich ist (so auch die Überlegungen des OGH zu 6 Ob 512, 513/96). Dem Berufungswerber ist zwar darin zuzustimmen, daß die Übermittlung im Telefax-Weg Risiken wie Übermittlungsfehler und Verfälschungen technischer Natur in sich birgt. Während erstere ohnedies zu Lasten des jeweils Erklärenden gehen, ist die Gefahr von Manipulationen bei Erklärungen des Versicherungsnehmers gering. Ihr kann überdies auf der Beweisebene Rechnung getragen werden (Rummel, Anmerkung zu 1 Ob 515/95, ÖBA 1996, 76, 77). Zwar ist in Art 22 AEKHB Schriftlichkeit als Erfordernis für die Verbindlichkeit einer Erklärung des Versicherungsnehmers angeordnet, mangels Konkretisierung, was unter Schriftlichkeit zu verstehen ist, erfüllt aber, da der Formzweck keine Interpretation im Sinne einer notwendigen "Unterschriftlichkeit" erfordert, jedes Schriftstück, somit auch das vom Kläger bzw dessen Vertreter abgesendete Telefax das Gebot der Schriftlichkeit des Art 22 AEKHB.

Dem weiteren Einwand des Berufungswerbers, die Formvorschrift der Schriftlichkeit des Grundgeschäftes müsse auf die Vollmacht zur Durchführung dieses Geschäftes erstreckt werden, ist zu entgegnen, daß nach der Rechtssprechung nur dann, wenn es der Zweck der für das Ausführungsgeschäft bestehenden Formvorschrift erfordert, das Formgebot auch für die Bevollmächtigung zu dessen Abschluß besteht. Ein solcher Formzweck für das Ausführungsgeschäft liegt jedoch, wie ausgeführt, nicht vor, insbesondere nicht die Gefahr einer Einmischung Dritter unter Berufung auf eine (tatsächlich nicht erteilte) Vollmacht (SZ 57/118; EvBl 1995/25, 140; JBl 1970, 423; Koziol-Welser, Bürgerliches Recht I, 10. Aufl., 168). Ein urkundlicher Nachweis der Vollmacht ist im Geschäftsverkehr - anders als im Verfahrensrecht nach § 30 Abs 1 ZPO - grundsätzlich nicht erforderlich, -sodaß- für die wirksame Vertretung des Klägers durch die Mathe Versicherungsbüro Ges.m.b.H. die zu diesem Zeitpunkt bestehende Vertretungsbefugnis genügte. Durch die Erklärung, im Namen des Vertretenen zu handeln, wurde auch dem Offenlegungsgrundsatz entsprochen, der nur sicherstellen soll, daß der Bevollmächtigte dem Dritten gegenüber erkennbar (dh nicht nachweislich) als Vertreter auftritt.

Das vom Berufungswerber gerügte Unterbleiben der Feststellung, der nunmehr gekündigte Versicherungsvertrag sei von einem anderen Versicherungsmakler abgeschlossen worden, ist rechtlich irrelevant. Gegenstand dieses Verfahrens ist nämlich die Frage der Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch die ausgesprochene Kündigung, sodaß allein wesentlich ist, ob der die Kündigung aussprechende Versicherungsmakler zur Abgabe dieser Erklärung bevollmächtigt was, was, wie

angeführt, zutraf. Der Widerruf einer Vollmacht und die Bevollmächtigung eines anderen Machthabers ist überdies ein alltäglicher Vorgang des Geschäftslebens, sodaß die vom Berufungswerber geäußerten Bedenken nicht geteilt werden können. Auch die geforderte Feststellung würde nicht zur Beurteilung einer Formgebundenheit der Erklärung führen.

Den inhaltlichen Bedenken des Berufungswerbers gegen die ausgesprochene Kündigung ist entgegenzuhalten, daß bei einer Kündigung als einseitige Willenserklärung zwar auch § 914 ABGB als Auslegungsregel herangezogen werden kann (Rummel in Rummel 2. Aufl., Rz 2 zu § 914 mwN), entscheidend ist jedoch, wie die Erklärung des Klägers von der beklagten Partei objektiv verstanden werden mußte. Am Anfang dieses Interpretationsvorganges hat dabei die wörtliche Interpretation zu stehen, sodaß zunächst vom Wortsinn auszugehen ist (Koziol Welser, aaO, 91; Rummel, aaO, Rz 4 zu § 914). Auf dem die Kündigung aussprechenden Telefax (./1) ist unter Betreff ausdrücklich "Kündigung nach § 14a Prämienerrhöhung" angeführt, wobei darunter der Name des Klägers sowie die Polizzennummer des Versicherungsvertrages angegeben ist. Zwar hatte der Kläger unter derselben Versicherungsnummer auch eine Kaskoversicherung abgeschlossen, auf diese wurde jedoch nicht Bezug genommen. Da alle Umstände für die Beurteilung, wie die Kündigungserklärung vom Erklärungsempfänger verstanden werden mußte, relevant sind (Koziol-Welser, aaO, 90), muß dieses Schreiben auch im Zusammenhang mit der ihm zugegangenen Verständigung durch die beklagte Partei von der Prämienerrhöhung für die Haftpflichtversicherung gesehen werden. Da das Telefax ausdrücklich auf diese Prämienerrhöhung Bezug nimmt, dies einerseits im Betreff unter Nennung des § 14 a (gemeint KHVVG), andererseits

im Hauptteil des Briefes darunter die Kündigung "wegen Prämienenerhöhung" ausgesprochen wird, war für die beklagte Partei die Absicht des Klägers, den Vertrag nur hinsichtlich der Haftpflichtversicherung zu kündigen, hinreichend deutlich erkennbar.

Da in der Kündigung jedoch bereits der 1.11.1996 als Kündigungstermin genannt war, wurde vom Kläger die gemäß § 14 a KHVG vorgesehene Frist nicht bedacht. Nach dieser Bestimmung wird die Kündigung des Versicherungsnehmers mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Prämienenerhöhung. In der Regel sind Kündigungen zu einem verfrühten Kündigungstermin unwirksam (Prölss/Martin, 25. Aufl., Anm 5 B zu § 9; Späte, Haftpflichtversicherung: AHB-Kommentar, Rz 4 zu § 9; 7 Ob 63, 64/82 = VersR 1985/7, 175). § 14 a KHVG räumt dem Versicherungsnehmer ein besonderes Kündigungsrecht ein, das darin besteht, im Falle einer Prämienenerhöhung einen Wechsel der Versicherung zu ermöglichen. Da der Kraftfahrer zum Abschluß eines Versicherungsvertrages verpflichtet ist, soll diese Kündigungsmöglichkeit einen Ausgleich für diesen Abschlußzwang bieten (FAB zu § 14 a KHVG, abgedruckt in Heiss/Lorenz, Versicherungsvertragsgesetz, 456). Die Normierung, daß die Kündigung erst mit Ablauf eines Monats wirksam wird, erfolgte -abgesehen von Entlastungsgedanken betreffend die Zulassungsbehörde- im Interesse des Versicherungsnehmers selbst, um diesem innerhalb dieser Monatsfrist den rechtzeitigen Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages zu ermöglichen (Heiss/Lorenz, aaO, 457). Daß der Versicherungsvertrag nach erfolgter Kündigung noch einen Monat bzw bis zur Prämienenerhöhung, falls diese erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt, aufrecht bleibt, ist somit eine der Parteidisposition entzogene Anordnung, die sicherstellen soll,

daß der Versicherungsnehmer im System der Pflichtversicherung nicht einen -wenn auch nur kurzen- Zeitraum unversichert ist. Da somit ein Abgehen von der gesetzlich vorgesehenen Monatsfrist (vgl. Heiss/Lorenz, aaO, 457: "aufrecht bleiben muß") nicht in Betracht kommt, ist auch die rechtsirrigte Anführung des falschen Kündigungstermins durch den Kläger in seinem Kündigungsschreiben unbeachtlich. Da die Kündigungserklärung somit wirksam war, ist deren Zurückweisung durch die beklagte Partei unbeachtlich (Schauer, Das österreichische Versicherungsvertragsrecht, 300). Die Kündigungserklärung als nicht annahmbedürftige Erklärung wurde somit mit dem Zugang an die beklagte Partei am 30.10.1996 wirksam und beendete das Haftpflichtversicherungsverhältnis zu dem in § 14 a KHVG vorgesehenen Zeitpunkt (vgl. 7 Ob 5/94 = ecolex 1994/612).

~~Der weitere Einwand des Berufungswerbers, es sei die Kündigung auch verfristet, weil die gesetzliche Frist, binnen eines Monats ab Verständigung von der Prämienerrhöhung zu kündigen, nicht eingehalten worden sei, kann als Neuerung nicht berücksichtigt werden (§ 482 ZPO).~~ Im bisherigen Verfahren hat die beklagte Partei ausschließlich die Verfehlung des Kündigungstermins gerügt (vorbereitender Schriftsatz vom 11.1.1997, ON 5, AS 19). Auch in der zwischen klagender und beklagter Partei geführten Korrespondenz wies die beklagte Partei nur auf den unrichtigen Kündigungstermin hin (. / 2).

Zum abschließenden Einwand, das Urteil sei nicht hinreichend bestimmt, die Klage sei unschlüssig und es fehle ihr am Rechtsschutzbedürfnis, ist auszuführen, daß das Urteil zwar keinen Termin nennt, zu dem die Kündigung wirksam wurde, das Rechtsschutzinteresse des Klägers bestand jedoch in der Klärung, ob der

abgeschlossene Haftpflichtversicherungsvertrag noch aufrecht ist oder nicht, wobei als Vorfrage die Wirksamkeit der Kündigung des Klägers zu beurteilen war. Da diese zu bejahen war, konnte auch die Feststellung des Nichtbestehens dieses Rechtsverhältnisses erfolgen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anordnung der einmonatigen Frist in § 14 a KHVg ist mit dem Ausspruch, daß der zwischen den Parteien abgeschlossene Haftpflichtversicherungsvertrag infolge Kündigung des Klägers nicht mehr besteht, auch der Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses hinreichend bestimmt.

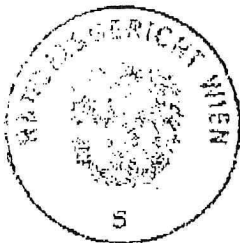
Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 41, 50 ZPO.

Die Aussprüche über den Wert des Entscheidungsgegenstandes ~~sowie über die Unzulässigkeit der Revision~~ stützten sich auf die §§ 500 Abs 2 iVm 502 Abs 2 ZPO idF BGBI I 1997/140.

HANDELSGERICHT WIEN

1011 Wien, Riemergasse 7

Abt. 1, am 12. März 1998



Dr. Ernst Kraimel

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

Im Namen der Republik

p - 1. Juli 1997

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien hat durch die
 Richterin Mag. Christa Puschmann in der Rechtssache der klagenden Partei
Erich Wallisch, 1210 Wien, Justgasse 20/112/1, vertreten durch Dr. Gerhard
 Semotan LL.M., Rechtsanwalt, 1010 Wien, Stubenring 20, wider die beklagte
 Partei Volksfürsorge-Jupiter Allgemeine Versicherungs-AG, 1010 Wien,
 Stubenring 2, vertreten durch Dr. ~~Gerhard Semotan LL.M., RA~~, 1010 Wien,
~~Stubenring 2~~, wegen Feststellung (S 16.000.-- samt Anhang), nach
 öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

Es wird festgestellt, daß der zwischen den
 Parteien abgeschlossene
 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungs-
 vertrag zur Polizzennummer
 C5-V887.572-6 infolge Kündigung des
 Klägers nicht mehr besteht.
 Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger die
 mit S 13.317,20.-- bestimmten
 Prozeßkosten (darin enthalten
 S 2.031,60.-- USt. und S 1.130.--
 Barauslagen) binnen 14 Tagen zu
 bezahlen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger begehrte die Feststellung, daß der zwischen den Streitparteien
 abgeschlossene KFZ-Haftpflichtversicherungsvertrag zur Polizzennummer
 C5-V887.572-6 infolge seiner Kündigung nicht mehr bestehe.

Die Beklagte bestritt und brachte vor, daß das Kündigungsschreiben, welches das Mathé Versicherungsbüro GesmbH in Vertretung des Klägers an die Beklagte geschickt hatte, wegen rechtlicher Mängel als gegenstandslos zurückgewiesen werden mußte. Das Kündigungsschreiben hätte nicht den Erfordernissen der Schriftlichkeit entsprochen. Außerdem sei die Vollmacht der Mathé Versicherungsbüro GesmbH nicht in der Originalurkunde vorgelegt worden, was ebenfalls einen Mangel der Schriftlichkeit darstelle. Weiters sei im Kündigungsschreiben nicht ausreichend präzisiert worden, welche Polizze gekündigt werden solle, da der Kläger bei der Beklagten zwei Versicherungen abgeschlossen hatte, eine Kündigung nach §14a KHVG sich allerdings nur auf die Haftpflichtversicherung beziehen könne. Außerdem sei ein verfrühter Kündigungsstermin ausgesprochen worden.

Aufgrund der Aussage der Zeugen Hans Mathé AS 41 und Dr. Dieter Eickmann AS 45

sowie der Beilagen:

Beilage	Inhalt	Datum
/3	AEKHB 1995	
/1	Kopie des Kündigungsschreibens	30.10.1996
/2	Antwort auf das Kündigungsschreiben	5.11.1996
/A	Schreiben der Mathé Versicherungsbüro GmbH an die VJV	6.11.1996
/8	Schreiben der Mathé Versicherungsbüro GmbH an die VJV samt Faxzeile und kopierter Vollmacht	6.11.1996
/4	Schreiben der VJV an das Mathé Versicherungsbüro GmbH	7.11.1996
/B	Schreiben der Mathé Versicherungsbüro GmbH an	11.11.1996

	die VJV	
.15	Schreiben der VJV an Erich Wallisch	12.11.1996
.16	Schreiben der VJV an das Mathé Versicherungsbüro GmbH	13.11.1996
.17	Mitteilung der Mathé Versicherungsbüro GmbH an das BMF	13.11.1996

steht fest:

Der Kläger hatte bei der Beklagten einen Haftpflicht- und einen Kaskoversicherungsvertrag abgeschlossen, die zur Polizzennummer C5-V887.572-6 gemeinsam poliziert wurden. Hierbei wurden die AEKHB 1995 vereinbart. Art 22 AEKHB lautete: „*Mitteilungen und Erklärungen der versicherten Person bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.*“ Im September 1996 erhöhte die Beklagte die Versicherungsprämie zu dem KFZ-Haftpflichtversicherungsvertrag. Dies nahm der Kläger zum Anlaß, die Kündigung des KFZ-Haftpflichtversicherungsvertrages gemäß §14a KHVG auszusprechen.

Der Kläger ließ sich bei dieser Kündigung durch einen Versicherungsmakler, die Firma Mathé Versicherungsbüro GmbH vertreten. Der Kläger hatte der Mathé Versicherungsbüro GmbH eine schriftliche Vollmacht erteilt, die bei diversen Versicherungsanstalten verwendet werden sollte. Am 30.10.1996 schickte die Mathé Versicherungsbüro GmbH ein Telefax an die Beklagte, worin sie die Beklagte wissen ließ, daß sie „*namens und in Vollmacht*“ des Klägers den KFZ-Haftpflichtversicherungsvertrag wegen der Prämienhöhung zum 1.11.1996 kündigt (/1).

Ebenfalls am 30.10.1996 schickte die Mathé Versicherungsbüro GmbH diese Kündigung per Einschreiben an die Beklagte, dort eingelangt am 3.11.1996.

(Zeuge Eickmann AS 45, Zeuge Mathé AS 41)

Am 5.11.1996 erging ein Schreiben der Beklagten an die Mathé Versicherungsbüro GmbH worin die Kündigung wegen „*schwerwiegender rechtlicher Mängel*“ (mangelnde Schriftlichkeit, mangelnde

Vertretungsmacht) als gegenstandslos zurückgewiesen wurde, dabei wurde auch angeführt, daß die Kündigung verfrüht ausgesprochen worden sei. (/2) Am 6.11.1996 erfolgte ein Antwortschreiben der Mathé Versicherungsbüro GmbH, samt Kopie der Vollmacht (dort eingelangt am 7.11.1996), an die Beklagte, worin bestätigt wurde; daß die Kündigung verfrüht ausgesprochen worden war, und die Kündigung gleichzeitig aufrecht erhalten wurde. (/8, /A)

Die Beklagte sandte daraufhin am 7.11.1996 ein Einschreiben worin sie die Mathé Versicherungsbüro GmbH wissen ließ, daß sie „gegen einen auf den Monatsersten verlegten Kündigungstermin keinen Einwand“ hätte, „wobei dies im konkreten Fall naturgemäß nur der einer rechtsgültigen Kündigung nach Ablauf von vier Monaten folgende Monatserste sein kann.“ (/4)

Am 11.11.1996 erging noch ein Einschreiben der Mathé Versicherungsbüro GmbH, und am 13.11.1996 die Antwort der Beklagten. (/B, /6) Beide Schreiben enthalten vor allem gegenseitige Beleidigungen und Anschuldigungen.

Die Beklagte sandte am 12.11.1996 die gesamte Korrespondenz dem Kläger. Am 13.11.1996 übermittelte die Mathé Versicherungsbüro GmbH die gesamte Korrespondenz der Abteilung für Versicherungsaufsicht des Bundesministeriums für Finanzen.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen beruhen auf den angeführten Zeugen und den Beilagen.

Rechtlich folgt daraus:

Die Beklagte stützte die Zurückweisung der Kündigung auf drei Aspekte: mangelnde Schriftlichkeit, mangelnde Vertretungsmacht und materiell inhaltliche Mängel.

§ 34a VerVG sieht vor, daß für dem Versicherungsnehmer obliegende Anzeigen die Schriftform ausbedungen werden kann. Art 22 AEKHB 1995 bestimmt, daß Mitteilungen und Erklärungen der versicherten Person zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform bedürfen. Auch eine Kündigung ist eine Erklärung in diesem Sinne und bedarf daher der Schriftform.

Ob die Übermittlung einer Urkunde mit Originalunterschrift durch Telefax dem Erfordernis der Schriftlichkeit genügt, ist in Judikatur und Lehre umstritten. Nach einer Ansicht reicht dies nicht aus. (Vgl. *Wilhelm*, Telefax: Zugang, Übermittlungsfehler und Formfragen, *ecolex* 1990, 208; OGH in *JB1* 1994, 119) Die andere Ansicht will nach dem Schutzzweck der Formvorschrift differenzieren. (Vgl. *Rummel*, Telefax und Schriftform, *Ostheim-FS* (1990) 219.)

Im gegenständlichen Fall ist durch die Tatsache, daß die Kündigung nicht nur per Telefax, sondern auch eingeschrieben geschickt wurde, dem Gebot der Schriftlichkeit jedenfalls Genüge getan.

Die Beklagte bemängelte weiters, daß die Vollmacht, die der Kläger der *Mathé Versicherungsbüro GmbH* ausgestellt hatte, nicht im Original vorgelegt wurde und meinte, daß auch beim Nachweis der Bevollmächtigung die Form der Schriftlichkeit zur Anwendung kommen muß, wie die der Willenserklärung selbst.

Die Frage, welche Folge die Formgebundenheit des Ausführungsgeschäftes für die Form der Vollmacht hat, läßt die österreichische Gesetzgebung unbeantwortet. Der OGH macht die Frage, ob eine Vollmacht einer bestimmten Formpflicht unterliegt, vom Schutzzweck der Formpflicht abhängig. Danach ist zu differenzieren: Geht es bei der Formerfordernis bloß um die Feststellung des Inhaltes des Rechtsgeschäftes, dann besteht für die Vollmacht die Formpflicht nicht. Hat hingegen die Formpflicht den Zweck, die Ernstlichkeit des Parteiwillens zu erforschen, oder dem Schutz vor Übereilung zu dienen, dann ist die Formpflicht auf die Vollmacht zu erstrecken. (4Ob 144/62, 7 Ob 39/84)

Im gegenständlichen Fall dient die Vereinbarung dazu, den Inhalt des Rechtsgeschäftes festzustellen. Dies gilt umso mehr, als es sich bei der gegenständlichen Erklärung um die Kündigung eines bestehenden Versicherungsvertrages handelt. Der Kläger geht somit keine neuen Verpflichtungen ein, vor deren Übereilung er geschützt werden müßte.

Die für das Ausführungsgeschäft vereinbarte Form gilt somit nicht auch für die gegenständliche Vollmacht. Die Kopie der Originalvollmacht ist somit jedenfalls als ausreichend anzusehen.

Gemäß § 914 ABGB ist bei der Auslegung von Verträgen nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen und der Vertrag so auszulegen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht. §914 gilt nicht nur für Verträge, sondern auch für einseitige Erklärungen. Wie bei der Gesetzesauslegung wird man auch hier eine teleologische Auslegung als wichtigstes Ziel anstreben müssen.

(Rummel in Rummel, ABGB, Rdz 2 zu §914). Demnach bezieht sich im gegenständlichen Fall eine Kündigung nach §14a KHVG selbstverständlich nur auf den KFZ-Haftpflichtversicherungsvertrag.

Auch die Bezugnahme des Kündigungsschreibens auf den 1.11.1996 verhindert nicht, daß die Kündigung jedenfalls im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen ist. Entsprechend §14a letzter Satz KHVG wird die Kündigung, ausgesprochen mit 30.10.1996, jedenfalls mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit Wirksamwerden der Prämienerrhöhung. Ungachtet des Verweises im Kündigungsschreiben auf den 1.11.1996 ist die Kündigung zu dem im Gesetz vorgesehenen Termin als wirksam zu betrachten.

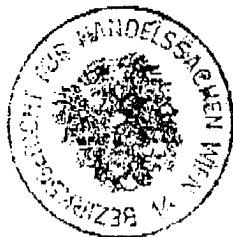
Es wird daher festgestellt, daß der zwischen den Parteien abgeschlossene KFZ-Haftpflichtversicherungsvertrag zur Polizenummer C5-V887.572-6 infolge Kündigung des Klägers nicht mehr besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien

1011 Wien, Riemergasse 7

Abt. 14, am 25. Juni 1997



Mag. Christa Puschmann
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung: